

Beschluss Nr. 6 / 2008

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („KO75“) beschließt im Bereich der entgeltfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe **für Menschen mit seelischen Behinderungen zum trägerbezogenen Budget:**

Bei Personenfallzahlsteigerungen (PFZ-Steigerung) in den Jahren 2007/2008/2009, die über die im Beschluss 4/2006 prognostizierte jährliche Fallzahlsteigerung von 2,5 % hinausgehen, gelten nach Teil III, Nr. 7 des Beschlusses Nr. 4/2006 folgende Regelungen:

- 1) Der Fallzahlanstieg wird gemessen als Personenfälle im Verlauf gegenüber dem Vorjahr (siehe Beschluss 4/2006). Die Soll-Werte der PFZ betragen

Jahr	PFZ	Bemerkung
Basis 2006	5.322	
	133,1	Steigerung um 2,5%
2007	5.455	
	136,4	Steigerung um 2,5%
2008	5.591	
	139,8	Steigerung um 2,5%
2009	5.731	
	409,3	gesamter PFZ- Zuwachs

Das heißt, gegenüber 2006 ist insgesamt eine PFZ-Steigerung um 409 Personen mit dem vereinbarten Budget abgedeckt.

- 2) Personenfallzahlsteigerungen, die über die prognostizierten 2,5 % Steigerung in einem Jahr hinausgehen, führen zu einer entsprechenden landesweiten prozentualen Budgetanpassung ab dem Jahr, in dem die Zielvorgabe der PFZ überschritten wurde. (Beispiel: Wenn die PFZ-Steigerung 3,66 % im Jahr 2007 beträgt, führt dies zu einer Budgetanpassung von 1,16 % für die Jahre 2007, 2008 und 2009)
- 3) Die jährlichen Budgetanpassungen werden entsprechend des Teil III, Nr. 7 des Beschlusses 4/2006 erst am Ende des gesamten Budgetzeitraumes - und nur dann - wirksam, wenn im gesamten Dreijahreszeitraum im Land Berlin das Budget überschritten wird und der Zuwachs der PFZ mehr als die Soll-Fallzahlsteigerung von 409 PFZ beträgt.

- 4) Für den Fall, dass am Ende des dreijährigen Budgetzeitraumes im Land Berlin die Gesamtbudgetsumme (inklusive der erfolgten Budgetanpassungen aus dem Beschluss Nr. 4/2006 und diesen Regelungen) nicht überschritten wird, greift der Teil III, Punkt 3 des Beschlusses Nr. 4/2006. Es entstehen keine Rückzahlungsverpflichtungen für Träger, unabhängig von ihrer Budgetauslastung und ihrer PFZ-Steigerung.
- 5) Für den Fall, dass das Gesamtbudget einschließlich Budgetanpassung im Dreijahreszeitraum überschritten wird, wird die jährliche trägerbezogene Fallzahlsteigerung bei den dann vorliegenden Rückzahlungsverpflichtungen der Träger mit Budgetüberschreitung berücksichtigt. Die Summe aller Rückzahlungsverpflichtungen der Träger mit Budgetüberschreitung ist identisch mit der Höhe der Budgetüberschreitung der Budgetgemeinschaft abzüglich der Budgetanpassung gemäß Ziffer 2.
- 6) Für die Träger, die ihr Dreijahresbudget überschritten haben, wird die Fallzahlentwicklung im Dreijahreszeitraum ermittelt.
 - a) Träger, die keine Fallzahlsteigerung realisiert haben, sind zur ungeminderten Rückzahlung ihrer Budgetüberschreitung (maximal aber bis zur Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen der Träger gemäß Ziffer 5 Satz 2 dieser Regelungen) verpflichtet.
 - b) Auf die Träger, deren Fallzahlentwicklung oberhalb der prognostizierten Soll-Fallzahl für den Dreijahreszeitraum liegt, wird die Budgetanpassung gemäß Ziffer 1-3 entsprechend ihrer Fallzahlüberschreitung aufgeteilt. Dazu wird für jeden budgetüberschreitenden Träger die Fallzahlsteigerung im Dreijahreszeitraum ermittelt und jeweils um die Soll-Fallzahlsteigerung vermindert. Die Summe dieser Personenfallzahlen wird gleich 100 % gesetzt und der Budgetanpassungsbetrag entsprechend der trägerindividuellen Fallzahlüberschreitung anteilig zugeordnet. Die Rückzahlungspflichten aus der Überschreitung des vereinbarten Dreijahresbudgets mindern sich um diesen Anpassungsbetrag.
 - c) Auf die Träger, die eine Fallzahlsteigerung realisiert haben, wird die Differenz zwischen der Summe der Budgetüberschreitung dieser Träger und der Budgetüberschreitung der Budgetgemeinschaft abzüglich der Rückzahlungspflichten der Träger gemäß Ziffer 6a) entsprechend ihrer Fallzahlsteigerung rückzahlungsmindernd verteilt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Purmann
Vorsitzender der KO75